Allgemeine Geschäftsbedingungen der HAET Projekt GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen und Angebote der Firma HAET Projekt GmbH & Co. KG.
- 2. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Kunden, die Leistungen durch uns zum Gegenstand haben, ohne dass wir bei jedem einzelnen Vertrag wieder auf diese AGB hinweisen und ohne dass wir bei jedem einzelnen Vertrag diese AGB ausdrücklich vereinbaren müssten.
- 3. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) unserer Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden Lieferungen oder Leistungen an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 4. Auftrags- oder Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 5. Verweisungen auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie durch unsere AGB nicht abgeändert werden.

§ 2 Vertragsschluss

- 1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden im Vorfeld des Vertragsschlusses technische Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen) auch in Dateiform überlassen haben, es sei denn, eine Bindung wird ausdrücklich und schriftlich eingegangen.
- 2. Die Bestellung der Leistung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich aus der Bestellung oder den sonstigen Vereinbarungen nichts anderes ergibt.
- 3. Wir sind berechtigt, das Vertragsangebot des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Lieferung an den Kunden bzw. durch Leistungserbringung erklärt werden.
- 4. Unsere Angestellten sind nicht befugt, Erklärungen abzugeben, die von dem Inhalt des mit dem Kunden geschlossenen Vertrags abweichen.
- 5. Unwesentliche oder handelsübliche Änderungen insbesondere technischer oder optischer Art bleiben vorbehalten und begründen keine Abweichung von der Bestellung, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
- 6. Mündliche Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung.



§ 3 Liefer- und Leistungszeiten; Entschädigung; Verzug

- 1. Liefer- oder Leistungsfristen sind im Zweifel als unverbindlich anzusehen.
- 2. Verbindliche Liefer- und Leistungsfristen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- 3. Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungsfristen setzt voraus, dass der Kunde allen seinen vertraglichen Pflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere alle vom Kunden zu liefernden Unterlagen, von ihm zu besorgenden erforderliche Genehmigungen und Freigaben uns rechtzeitig vorliegen und die vom Kunden bzw. von ihm beauftragten weiteren Unternehmen zu erbringenden Vorleistungen rechtzeitig und ordnungsgemäß ausgeführt sind.
- 4. Soweit dies nicht geschieht und uns dadurch Mehrkosten entstehen, hat der Kunde für diese zu entschädigen.
- 5. Auch im Falle von verbindlich vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen kommen wir unbeschadet der weiteren Voraussetzungen ohne Mahnung des Kunden nicht in Verzug.

§ 4 - Behinderungen, Unterbrechungen, Höhere Gewalt

- 1. Bei Behinderungen oder Unterbrechungen der von uns zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen, die durch:
- einen Umstand aus dem Risikobereich des Kunden,
- Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung in unserem Betrieb oder in einem unmittelbar für uns arbeitenden Betrieb oder
- durch höhere Gewalt oder andere für uns unabwendbare Umstände, verursacht sind, verlängert sich eine vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfrist.
- Die Verlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung oder Unterbrechung mit einem angemessenen Zuschlag für die Wiederaufnahme der Tätigkeiten.
- 2. Gleiches gilt im Falle einer vom Kunden für die Erbringung der Lieferung bzw. Leistung gesetzten Frist, insbesondere für Nachfristen gem. §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 RGR
- 3. Wird die Ausführung unserer Lieferung oder Leistung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, ohne dass die Lieferung oder Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die uns bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Lieferung oder Leistung enthalten sind.
- 4. Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag schriftlich beenden. Die Abrechnung regelt sich nach der Abs. 3.

§ 5 Preise und Zahlung; Zahlungsverzug

- 1. Unserer Anspruch auf Zahlung des Preises entsteht für jede einzelne Leistung, sobald diese von uns erbracht wurde. Alle Leistungen von uns, die nicht ausdrücklich als im Preis vereinbart ausgewiesen werden, sind Nebenleistungen, die gesondert zu vergüten sind.
- 2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 3. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 4. Eine Zahlung gilt als erfolgt, wenn der vollständige Forderungsbetrag auf unserem Bankkonto gutgeschrieben worden ist. Gleiches gilt für die Einlösung von Schecks.
- 5. Verzugszinsen werden in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz vom Fälligkeitsdatum der Rechnung ab berechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens bleibt uns vorbehalten.
- 6. Die Aufrechnung mit etwaigen von uns bestrittenen Gegenansprüchen des Auftraggebers ist nicht statthaft, sofern diese nicht rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Haftung

- Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Vertragserfüllung, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns oder eines Erfüllungsgehilfen. In diesen Fällen wird die Haftung begrenzt auf die Höhe der Auftragssumme.
- 2. Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zwei Jahren von dem schädigenden Ereignis an. §852 BGB bleibt unberührt.
- 3 Der Auftraggeber hat uns festgestellte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Eingang und Kontrolle der Lieferung schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht unmittelbar festgestellt werden können, sind uns unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- 4 Eine Gewährleitung entfällt, wenn ohne unser Wissen Änderungen durchgeführt werden. e) Trotz sorgfältiger Prüfung der von uns versandten Dateien mittels aktueller Antivirenprogramme sind diese durch den Empfänger nochmals zu überprüfen. Eine Haftung für oder durch Computerviren, die mittelbare oder unmittelbare Schäden verursachen, gleich welcher Art, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5 Wir haften nicht für indirekte Schäden und Folgekosten wie z.B. rein wirtschaftliche Verluste, Gewinneinbußen, Verlust von Geschäftsgelegenheiten oder Umsatzverluste sowie Aufwendungen für Ersatzvornahme.

§ 7 Rücktritt

1. Wir sind - unbeschadet unserer gesetzlichen Rechteberechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Kunden ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahren gestellt wurde, wenn der Kunde eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 8 Rechte an Unterlagen und Daten

1. Sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von uns übergebenen Unterlagen

(Zeichnungen, Berechnungen, Prüfverfahren, Pläne, Dokumentationen

und sonstige Unterlagen) sowie Daten (Dateien und Programme) bleiben bei

- 2. Der Kunde darf die von uns übergebenen Unterlagen und Daten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung nutzen, vervielfältigen, ändern oder verwerten. Die Zustimmung wird von uns erteilt, wenn und soweit dies zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist.
- 3. Unterlagen und Daten, die von uns übergeben werden, bleiben unser alleiniges

Eigentum. Sie müssen uns auf Verlangen jederzeit zurückgegeben werden, soweit

nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

§ 9 Geheimhaltung

- 1. Die dem Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Daten gelten grundsätzlich als vertraulich. Der Kunde ist zu ihrer Geheimhaltung verpflichtet.
- 2. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, soweit die Informationen, Unterlagen oder die Daten der Allgemeinheit zugänglich sind oder dem Kunden bereits ohne unser Zutun bekannt waren.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1. Erfüllungsort ist der Sitz unserer Firma in Asbach.
- 2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich

nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss

des UN-Kaufrechts.

3 Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für unseren Sitz in Asbach örtlich zuständige Gericht vereinbart.

§ 11 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die betroffene Regelung durch eine solche zu ersetzen, die deren wirtschaftlich gewolltem Zweck in rechtlich einwandfreier Weise am nächsten kommt.

Stand 06.12.2021